



Sicherheitsrichtlinien für die Benützung der Turnhallen

Allgemeines

Die Benutzer der Sportanlage Reinhardweg des Gemeindeverbandes verpflichten sich, die Sorgfaltspflichten gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“ / 12-15 einzuhalten.

Es müssen alle Massnahmen getroffen werden, um Brände oder Explosionen zu verhindern. Insbesondere muss die Personensicherheit jederzeit gewährleistet werden.

Maximale Personenbelegung

In den Turnhallen im Erdgeschoss dürfen sich pro Halle nicht mehr als 500 Personen aufhalten.
In der Turnhalle im Untergeschoss dürfen sich nicht mehr als 50 Personen aufhalten.
In der Schwinghalle inkl. Galerie dürfen sich nicht mehr als 200 Personen aufhalten.

Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Die Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht mit Material verstellt werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die Stehflügel mit Kantenriegel von Halle 1+2 dürfen ab einer Belegung von mehr als 100 Personen nicht verriegelt sein. Diese müssen während dem Betrieb permanent geöffnet sein. Die Rettungszeichen dürfen nicht abgedeckt werden und müssen während Veranstaltungen dauernd eingeschaltet sein.

Löschgeräte

Die vorhandenen Löschgeräte müssen jederzeit frei zugänglich sein. Feuerlöscher und Wasserlöschposten dürfen nicht mit Material verstellt werden.

Rauchen und offenes Feuer

Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer (Holzkohlen- oder Gasgrill etc.) im Gebäude ist verboten.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Feuerwehr alarmiert wird, gefährdete Personen gerettet, die Hallen geräumt und falls gefahrlos möglich, das Feuer mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpft wird.
Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass die Feuerwehr vor dem Gebäude eingewiesen wird.

